



## **Satzung über die Aufhebung über die Benutzung der Schlachthäuser der Stadt Stühlingen**

vom  
**25. Oktober 2021**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 25. Oktober 2021 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Aufhebung der Satzung**

Die Satzung über die Benutzung der Schlachthäuser der Stadt Stühlingen vom 29.10.2001 wird aufgehoben.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Aufhebungssatzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Stühlingen, den 26.10.2021

Joachim Burger  
Bürgermeister

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.